



Landkreis Rastatt

Entgeltordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim

§ 1

Höhe des Entgelts für Turn- und Sporthallen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim richtet sich nach den §§ 1a bis 1c.
- (2) Die halbjährliche Abrechnung des Entgelts wird auf der Grundlage der Buchungen im Buchungssystem der Stadt Kuppenheim erstellt. Die Abrechnung des Belegungsplans erfolgt auf Grundlage des Trainingstarifs.
- (3) Einmalige Trainingseinheiten werden nach dem Trainingstarif abgerechnet.
- (4) Der Tagestarif, für Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans, wird bei einer Belegung ab vier Stunden fällig. Bei einer Belegung von bis zu vier Stunden wird der Tagestarif um 50 % reduziert.
- (5) Die in den §§ 1a bis 1c aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Besteht eine Umsatzsteuerpflicht werden die Entgelte zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (6) Durch die Entrichtung des Entgelts sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.

§ 1a
Höhe des Entgelts
 - Großsporthalle -

Art	1 Hallendrittel	2 Hallendrittel	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.	6,00 €/Std.	9,00 €/Std.
Tagestarif	-	-	60,00 €

An den Wochenenden kann nur die komplette Großsporthalle genutzt werden.

§ 1b
Höhe des Entgelts
 - Turnhalle Favoriteschule-

Art	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.
Tagestarif	40,00 €

§ 1c
Höhe des Entgelts
 - Turnhalle Oberndorf-

Art	komplette Halle
Trainingstarif	3,00 €/Std.
Tagestarif	40,00 €

§ 1d
Höhe des Entgelts für die Nutzung der Küche
 -Turnhalle Oberndorf-

Art	Entgelt
Nutzung der Küche durch örtliche Vereine	35,00 €/Tag
Nutzung der Küche durch sonstige Veranstalter	70,00 €/Tag

§ 2

Höhe des Entgelts für Sportanlagen

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Sportanlagen der Stadt Kuppenheim richtet sich nach § 2a.
- (2) Die halbjährliche Abrechnung des Entgelts wird auf Grundlage der Buchungen im Buchungssystem der Stadt Kuppenheim erstellt.
- (3) Einmalige Trainingseinheiten ergänzend zur Dauerbelegung werden nach Zeitaufwand abgerechnet.
- (4) Veranstaltungen werden unabhängig von der Dauer auf Grundlage des Tagstarifs abgerechnet.
- (5) Die in § 2a aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Besteht eine Umsatzsteuer-pflicht werden die Entgelte zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (6) Durch die Entrichtung des Entgelts sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.

§ 2a

Höhe des Entgelts

- Leichtathletikanlage -

Art	Entgelt
Rasenplatz inkl. Speer-/ , Diskus-/ , Hammerwurfanlage	7,50 €/Std.
Hochsprung-/ , Weitsprung-/ , Kugelstoßanlage	6,00 €/Std.
Halbrundlaufbahn inkl. der 110m Bahn	6,00 €/Std.
Multifunktionsspielfeld	6,00 €/Std.
Gesamte Leichtathletikanlage	20,00 €/Std.

§ 2b

Höhe des Entgelts

-Sonstige Sportanlagen-

Art	Entgelt
Sportplatz Grundschule Oberndorf	3,00 €/Std.
Tagestarif Veranstaltungen Sportplätze	20,00 €

§ 3

Entgeltanpassung

- (1) Für das Training der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) werden 50 % der Entgelte nach den §§ 1a - c und 2a - b erhoben.
- (2) Wird eine der Hallen oder Sportanlagen im Zuge des Kinderferienprogramms der Stadt Kuppenheim genutzt, fällt kein Entgelt an.
- (3) Aufgrund der vermehrten Nutzung der Flutlichtanlage in den Monaten Oktober bis April erhöht sich in diesem Zeitraum für die Nutzung der Anlagen aus § 2a das Entgelt um jeweils 1,00 €/Std. bzw. bei Nutzung der gesamten Anlage um 4,00 €/Std.
- (4) Der Tageshöchstsatz für die Nutzung der gesamten Leichtathletikanlage nach § 2a beträgt 80,00 €/Tag.
- (5) Für auswärtige Vereine und Freizeitgruppen wird das doppelte Entgelt sowohl für Trainingszwecke als auch für Veranstaltungen erhoben (Zuschlag 100 %).

§ 4

Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Stadt Kuppenheim zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Nutzer.

(3) Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kauttionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 5

Individuelle Vereinbarungen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, individuelle Vereinbarungen mit den Nutzern auf Grundlage von Pauschalentgelten bzw. auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen zu schließen.

§ 6

Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung für die Turn-, Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Kuppenheim“ tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Kuppenheim, den 27.04.2026


Karsten Mußler
Bürgermeister